



Verein

**„Clio-online –
Historisches Fachinformationssystem e.V.“**

Satzung des Vereins

Berlin, 29. September 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Hauptausschuss.....	7
§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)	8
§ 11 Ehrenvorsitz.....	10
§ 12 Beirat	10
§ 13 Facharbeitsgruppen.....	10
§ 14 Finanzgrundsätze / Haushaltsjahr.....	11
§ 15 Mitgliedsbeiträge	11
§ 16 Schriftform	11
§ 17 Dienstleistung und Produkte, Verwendung der Einkünfte.....	11
§ 18 Haftung	12
§ 19 Geschäftsstelle / Geschäftsführung	12
§ 20 Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	13
§ 21 Eintragung und Inkrafttreten.....	13
§ 22 Allgemeines	13

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen Clio-online – Historisches Fachinformationssystem [Kurzform: Clio-online]. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und trägt seither den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung durch die Entwicklung, Bereitstellung und Anwendung digitaler Medien und internetbasierter Informationsdienste im Bereich der Geschichtswissenschaften. Diese Ziele sollen erreicht werden durch die Veröffentlichung originärer geschichtswissenschaftlicher Forschungsergebnisse und forschungsrelevanter Informationen im weltweit frei zugänglichen Internet ebenso wie über die Aufbereitung und Bereitstellung von Ursprungsdaten, Metadaten, Quellenmaterial, digitaler Darstellungen von Bild-, Graphik- und Tonmaterial sowie wissenschaftlichem Material in multi-medialer Form, um wissenschaftliche Erkenntnisse der Allgemeinheit zu vermitteln und deren Reflektion zu fördern. Der Verein fördert und entwickelt dazu den Einsatz digitaler Medien und internetbasierter Informationsdienste in Forschung und Lehre, in der Aus- und Weiterbildung und fühlt sich besonders den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und -organisationen, wissenschaftlichen Förderinstitutionen, Archiven, Bibliotheken, Museen, Schulen sowie der allgemeingesellschaftlichen Weiterbildung verpflichtet.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Bei den Produkten und Dienstleistungen des Vereins handelt es sich um wissenschaftliche, ideelle Aktivitäten ohne gewerblichen Charakter.
3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein kann ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

1. juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts mit geschichtswissenschaftlicher Ausrichtung oder solche, die Träger eines geschichtswissenschaftlichen Instituts oder einer wissenschaftlichen Infrastruktureinrichtung (Archiv, Bibliothek, Museum, Gedenkstätte) sind.
2. universitäre oder außeruniversitäre geschichtswissenschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtungen.
3. wissenschaftliche Informationseinrichtungen oder Einrichtungen der historisch-politischen Aus- und Weiterbildung.
4. Bundes- und Landesbehörden sowie sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen aus dem Bereich der Geschichtswissenschaften.
5. natürliche Personen, die im Bereich der Geschichtswissenschaften wissenschaftlich tätig sind oder als Herausgeber oder Redakteur von geschichtswissenschaftlichen Internet-Plattformen publizistisch aktiv sind.

Die Mitglieder nach § 3 Abs. (2) Nr. 1, 2, 3 oder 4 werden nachstehend „institutionelle Mitglieder“ genannt.

(3) Ordentliche Mitglieder nach § 3, Abs. (2) verpflichten sich durch die Mitgliedschaft, zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Angebotes des historischen Fachinformationssystems von Clio-online dauerhaft beizutragen. Voraussetzung zur Aufnahme ist daher grundsätzlich ein für das ordentliche Mitglied zumutbares Maß an Mitarbeit oder Eigenleistung im Sinne des Vereinszweckes.

(4) Juristische und natürliche Personen oder Gesamthandgemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglieder sein.

1. Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins in ideeller Weise und durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Fördermitglieder sind von der aktiven Mitarbeit oder Eigenleistung im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 3 Abs. (3) entbunden.
3. Fördermitglieder können nicht dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören.
4. Fördermitglieder partizipieren an der Mitgliederversammlung, genießen dort Antrags- und Rederecht. Jedoch können Fördermitglieder in der der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen kein Stimmrecht ausüben.
5. Fördermitglieder können Facharbeitsgruppen angehören.

6. Das Fördermitglied hat Anspruch auf angemessene Bekanntgabe seiner Fördertätigkeit.

(5) Personen, die sich auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaften im Internet besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind bzgl. der Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern nach § 3, Abs. (2) gleichgestellt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der/dem Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Tod des Mitglieds
3. Wegfall der Voraussetzungen nach § 3
4. Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung
5. Ausschluss.

Der Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 ist gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Einer zusätzlichen Austrittserklärung bedarf es in diesem Fall nicht.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
2. es die Zahlungen einstellt oder mit dem Beitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist
3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3 entfallen sind oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung im Falle institutioneller Mitglieder oder bei Fördermitgliedern.

Der Tagesordnungspunkt der Vorstandssitzung zur Beratung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. Ihm ist vor der Beschlussfassung eine Frist von 4 Wochen zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.

Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied die Berufung gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zu Händen des Vorstandes in schriftlicher Form einzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Berufung der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen; bis dahin hat die Berufung aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung

entscheidet in diesem Fall endgültig über den Ausschluss. Ohne vorherige Berufung an die Mitgliederversammlung ist eine gerichtliche Überprüfung des Vorstandsbeschlusses nicht möglich. Wird vom Recht der Berufung fristgerecht kein Gebrauch gemacht, tritt der Ausschluss gemäß Abs. (4) Satz 1 in Kraft.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Informationsangebote und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe bestehender Ordnungen in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage erlassenen sonstigen Regelungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die geltende Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder können Informationsangebote und Dienstleistungen über das Fachinformationssystem von Clio-online auf der Grundlage der technischen und redaktionellen Standards von Clio-online anbieten. Eine gewerbliche Nutzung der Clio-online-Angebote und -Dienstleistungen durch die Mitglieder ist ausgeschlossen. Abs. (2) Satz 3 gilt nicht für die gewerbliche Nutzung der eigenen, von den Mitgliedern in das Fachinformationssystem von Clio-online eingebrachten Angebote und/oder Dienstleistungen. Auf § 17 Abs. (4) wird im Übrigen verwiesen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge auf Basis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelungen bei Fälligkeit zu erbringen. Das Mitglied ist ferner angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Hauptausschuss
3. den Vorstand.

(2) Der Verein kann – auf Veranlassung des Vorstands – besondere Facharbeitsgruppen einsetzen und einen Wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder [Kurzform: Mitgliederversammlung] ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich an eine von den Mitgliedern angegebene Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen ein. Ein Vorschlag für die Tagesordnung ist beizufügen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingehen, hierüber sind die Mitglieder mit der Einladung zu informieren. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung über Anträge zur Änderung der Tagesordnung zu informieren. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung der Änderungsanträge. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Tagung oder einem wissenschaftlichen Symposium durchgeführt werden, um darüber eine möglichst hohe Mitgliederpartizipation sicherzustellen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Clio-online-Strategie
2. verbindliche Definition der Standards für die Einbringung von Angeboten und Dienstleistungen (bzgl. § 6)
3. Entscheidung über Nutzung der Clio-online-Angebote und -Dienstleistungen durch die Mitglieder
4. Berufung von Mitgliedern des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes
5. Beschluss der Wahlordnung für den Vorstand und des Hauptausschusses
6. Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Vorstandes
7. Abberufung des Vorstandes
8. Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
9. Abberufung des Hauptausschusses
10. Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
11. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers bzw. des Wirtschaftsprüfers
12. Entlastung des Vorstandes
13. Wahl des Rechnungsprüfers oder Auswahl des Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes
14. Beschluss über Einsetzung oder Anstellung des Geschäftsführers
15. Beschluss über den Haushaltsplan
16. Beschluss über die Beitragsordnung (Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren)
17. Beschluss über die Einführung, Bemessungsgrundlage und Höhe von Umlagen sowie evtl. sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder
18. Bestätigung der Einrichtung und Beendigung von Facharbeitsgruppen
19. Beschluss über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder gegen den Ausschluss
20. Beschluss über Einsprüche gegen das Protokoll einer Mitgliederversammlung
21. Satzungsänderungen
22. Beschluss über die Auflösung des Vereins
23. Beschluss über sonstige Angelegenheiten des Vereins, soweit diese fristgerecht beantragt wurden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig hinsichtlich aller Punkte der Tagesordnung.

(5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind alle Mitglieder sowie die Mitglieder der Organe und der oder die Geschäftsführer des Vereins, sofern er oder sie eingesetzt wurde/n. Die Mitglieder nach § 3 Abs. (2) können sich vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Verein (vertreten durch den Vorstand) schriftlich vor der Versammlung anzuzeigen. Kein Teilnehmer an der Versammlung darf mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.

(6) Bei Wahlen und Abstimmungen sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja- und

Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, Zuruf oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

Beschlüsse zur Satzungsänderung – einschließlich solcher zur Zweckänderung nach § 33 Abs. (1) Satz 2 BGB – bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Er kann eine andere Person mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.

(9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn

1. es das Interesse des Vereins erfordert.
2. die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. der Vorstand zurücktritt.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhaltet. Es ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern spätestens 3 Wochen nach der Versammlung schriftlich zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn beim Vorstand nicht innerhalb vier Wochen nach Zugang des Protokolls bei den Mitgliedern ein Einspruch in Schriftform eingeht. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 9 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus folgenden Personen:

1. mindestens 4 ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. (2)
Diese sind aus dem Kreis der institutionellen Mitglieder nach § 3 Abs. (2) von der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. (3) Nr. 8 zu wählen. Die institutionellen Mitglieder sollten ihre Vertreter im Hauptausschuss möglichst für die gesamte Wahlperiode entsenden.
2. den Sprechern der Facharbeitsgruppen nach § 13 Abs. (4).

Die Amtszeit für die gewählten Mitglieder des Hauptausschusses beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Hauptausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus und erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch können Auslagen ersetzt werden. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Ehrenvorsitzende dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen und sind einzuladen.

(2) Der Hauptausschuss berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsbelangen und widmet sich dabei folgenden Aufgaben:

1. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Vorstand, Fachgruppen und Mitgliederversammlung
2. Beschluss über die Geschäftsordnung des Hauptausschusses; diese ist den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt zu machen.

3. Wahl des Sprechers des Hauptausschusses
4. Unterbreitung von Vorschlägen
 - zur Strategie von Clio-online und seinen Angeboten
 - zur Definition verbindlicher Standards im Sinne des § 6
 - zur Nutzung der Angebote und Dienstleistungen von Clio-online durch Mitglieder
 - zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates
 - zur Wahlordnung für den Vorstand und des Hauptausschusses
 - zur Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden
 - zur Abberufung des Vorstandes
 - zum Haushaltsplan
 - zur Beitragsordnung (Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren)
 - zur Einführung, Bemessungsgrundlage und Höhe von Umlagen sowie evtl. sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder
 - zur Einrichtung und Beendigung von Facharbeitsgruppen
 - zu Satzungsänderungen
 - über die Auflösung des Vereins.
5. Entgegennahme der Berichte der Facharbeitsgruppen
6. Vorbereitung von Beschlüssen zu Tätigkeiten und zur Klärung von Abgrenzungsfragen der Fachgruppen für den Vorstand

(3) Der Sprecher des Hauptausschusses ist für die Einladung und Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses zuständig. Er darf an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und hat ein Initiativrecht für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei Vorstandssitzungen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern sowie – sofern eingesetzt qua Amt – dem Geschäftsführer des Vereins als weiteren Beisitzer. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Beisitzer den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer nach den Grundsätzen der Wahl für den Vorstand. Der Geschäftsführer, sofern eingesetzt, ist für diese Ämter vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

1. Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. (3) Nr. 6 auf Vorschlag durch den Hauptausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer des zu ersetzten Vorsitzenden.
2. Die Beisitzer des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. (3) Nr. 6 auf Vorschlag durch den Hauptausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl der Beisitzer ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Vorstandsmitglieder.
2. Mitglied des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter bei institutionellen Mitgliedern gem. § 3 Abs. (2) sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Amtsaufnahme der Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens folgenden Personen:
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins, dem auch die Leitung des Vorstandes obliegt.
 - b) 3 institutionellen Mitgliedern gem. § 3 Abs. (2).

Wobei zumindest jeweils eine der nach a) oder b) gewählten Personen das Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und das Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V. im Vorstand repräsentieren muss. Die institutionellen Mitglieder sollten ihre Vertreter im Vorstand möglichst für die gesamte Wahlperiode entsenden.

c) 1 Vertreter der natürlichen Personen unter den ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. (2), Nr. 5.

Für ausscheidende Vorstandsbeisitzer der unter b) genannten Einrichtungen können von diesen Nachrücker benannt werden.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch können Auslagen ersetzt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, kann der Hauptausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen, soweit der Vorstand nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 beschließt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Sitzung des Hauptausschusses für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern bzw. für die Wahl eines Ersatzvorsitzenden einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand kann für das Innenverhältnis zudem bestimmen, dass Geschäfte ab einer bestimmten Größenordnung eines vorhergehenden Vorstandsbeschlusses bedürfen.

(3) Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Hauptausschuss für alle Belange des Vereins zuständig, soweit die Satzung nicht andere Organe als zuständig bezeichnet. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Abgabe des Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung
4. die Aufnahme neuer Mitglieder
5. die Entscheidung über die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplans
6. die Auswahl, Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern mit Ausnahme des Geschäftsführers. Der Vorstand kann die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern auf den Geschäftsführer generell oder im Einzelfall übertragen.
7. die Vorauswahl des Geschäftsführers
8. die Definition von Vorgaben an den Geschäftsführer
9. der Vorschlag an die Mitgliederversammlung, in Zukunft einen Wirtschaftsprüfer mit der den Aufgaben des Rechnungsprüfers zu beauftragen
10. die Vorauswahl des Wirtschaftsprüfers
11. die Vorauswahl der Mitglieder des Beirats

12. die Einrichtung, Zusammensetzung und Beendigung von Facharbeitsgruppen, die spätere Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 11 Ehrenvorsitz

(1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden berufen.

(2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen des Vereins ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen.

§ 12 Beirat

(1) Der Verein kann – auf Antrag des Vorstandes – einen 'Wissenschaftlichen Beirat' berufen. Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Die Beschlüsse des Beirats besitzen für den Verein empfehlenden Charakter.

Im Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und weiteren interessierten Kreisen mitwirken. Der Beirat besteht aus mindestens sechs, maximal zwölf Personen. Die Gründungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren berufen; Beiratsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus und erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch können Auslagen ersetzt werden.

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand und Hauptausschuss in seiner Arbeit mit seinen Erfahrungen, er fördert den Verein und bildet insbesondere die Schnittstelle zu den Anforderungen der wissenschaftlichen Praxis in Hinblick auf den Vereinszweck.

(3) Der Beirat soll auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr tagen. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Facharbeitsgruppen

(1) Facharbeitsgruppen können vom Vorstand eingerichtet und beendet werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Facharbeitsgruppen haben die Aufgabe, eine konkrete Fragestellung, bestimmte Zusammenhänge oder bestimmte Förderprojekte (z. B. für 'Themenportale', 'Fachforen', 'Rechtliche Fragen'; 'Technische Fragen'; 'Drittmittelförderung') zu bearbeiten.

(3) Der Vorstand beschließt über die Zusammensetzung der Facharbeitsgruppe im Einzelfall.

(4) Die Mitglieder der Facharbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Sprecher sollte ordentliches Mitglied im Sinne von § 3 Abs. (2) sein. Die Facharbeitsgruppen bestimmen intern über ihre Arbeitsweise.

(5) Vorstand und Hauptausschuss können von den Facharbeitsgruppen einmal pro Jahr einen Arbeitsbericht einfordern.

(7) Die Mitglieder und Sprecher der Facharbeitsgruppe erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch können Auslagen ersetzt werden.

§ 14 Finanzgrundsätze / Haushaltsjahr

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Dem Vorstand oder dem Geschäftsführer ist es nicht gestattet, Vorhaben des Vereins über Darlehen zu finanzieren.

(3) Reisekosten für im Auftrag des Vereins unternommene Reisen werden auf Grundlage des für den Vereinssitz geltenden Reisekostenrechts des Sitzlandes erstattet.

(4) Die Jahresrechnung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sind jährlich durch einen internen und von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, diese Aufgaben einem externen Wirtschaftsprüfer zu übertragen. In beiden Fällen ist der Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

1. Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses beschlossen wird.

(2) Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr im Voraus zu zahlen.

§ 16 Schriftform

Die Schriftform kann auch per Email gewahrt werden, es sei denn, rechtliche Bestimmungen stehen dem entgegen.

§ 17 Dienstleistung und Produkte, Verwendung der Einkünfte

(1) Die Aktivitäten des Vereins orientieren sich an den Grundsätzen der weltweiten Open-Access-Initiative und bei der Bereitstellung von Dienstleistungen und Produkten an der von deutschen und internationalen Forschungsorganisationen im Jahr 2003 verabschiedeten „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“. In diesem Sinne werden die wissenschaftliche Ergebnisse, Dienstleistungen und Produkte des Vereins im Regelfall kostenfrei und öffentlich über das Internet bereitgestellt.

(2) Forschung im Sinne des Vereinszweckes erfolgt unmittelbar durch nichtselbständige Tätigkeiten für den Verein oder durch Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung.

(3) Wissenschaftliche Ergebnisse des Vereins, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, werden grundsätzlich zeitnah veröffentlicht und alle Veranstaltungen des Vereines sind der Allgemeinheit zugänglich.

(4) Einzelne Produkte und sonstige Leistungen des Vereins können zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Informationsdienste kostendeckend erbracht oder kostendeckend an Dritte abgegeben werden. Dies erfolgt grundsätzlich nicht gewerbsmäßig, sondern im Rahmen eines den Vereinszielen entsprechenden Zweckbetriebes im Sinne der Abgabenordnung (§ 65). Über die Höhe der Entgelte entscheidet in diesen Fällen der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet nicht automatisch die kostenlose Weitergabe oder Bereitstellung der vom Verein zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Produkte an Dritte wie bspw. Nutzer, Leser oder Kunden eines Mitglieds.

(6) Soweit Einkünfte nicht mehr vom Verein selbst für seine satzungsgemäßen Zwecke benötigt werden, können sie einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke überlassen werden.

§ 18 Haftung

(1) Für aus der Tätigkeit des Vereins entstehende Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Dies gilt nicht für vorsätzliche Schadenszufügungen oder grobe Fahrlässigkeit.

(2) Die Mitglieder des Vereins werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit des eingesetzten Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter. Dies gilt nicht für vorsätzliche Schadenszufügungen oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Geschäftsstelle / Geschäftsführung

(1) Der Vorstand darf eine Geschäftsstelle einrichten oder schließen sowie das erforderliche Personal einstellen und entlassen. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

1. die erforderlichen administrativen Tätigkeiten
2. die Unterstützung der Organe und Facharbeitsgruppen
3. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen
4. die Vertretung des Vereins im Rahmen der durch den Vorstand erteilten Vollmacht.

(2) Der Verein kann einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Für die Dauer seiner Bestellung ist er Beisitzer des Vorstandes. Darüber hinaus leitet und koordiniert der Geschäftsführer die Arbeit der Geschäftsstelle und ist für die Erledigung des operativen Geschäfts im Rahmen der Vorgaben durch den Vorstand verantwortlich. Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Gremien und Organe mit beratender Stimme teilnehmen, soweit dort keine Angelegenheiten beraten werden, die ihn betreffen.

(3) Der Geschäftsführer ist an die Bestimmungen der Satzung des Vereins, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(4) Die für den Betrieb der Geschäftsstelle und/oder durch die Anstellung des Geschäftsführers entstehenden Kosten sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen und die Mittel sind bereitzustellen.

§ 20 Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Ausscheiden sämtlicher Mitglieder. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins. In diesem Fall sind auch nicht anwesende Mitglieder stimmberechtigt, wenn spätestens bei Beginn der Abstimmung eine eigenhändig unterschriebene Stimmabgabe vorliegt. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Humboldt-Universität zu Berlin“ und an das „Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Eintragung und Inkrafttreten

(1) Der Vorstand ist berechtigt, nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung über diese Satzung oder künftige Satzungsänderungen die Reihenfolge der Paragraphen sowie die Nummerierung der Absätze zu verändern und Schreibfehler zu beseitigen.

(2) Weist das Registergericht oder das Finanzamt darauf hin, dass diese Satzung oder etwaige spätere Satzungsänderungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind, so ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend den Vorschlägen anzupassen, solange dabei keine inhaltliche Änderung eintritt.

(3) Später festgestellte Rechtsunwirksamkeit einzelner Normen berührt die übrigen Bestimmungen der Satzung nicht. Sofern eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig ist, soll sie durch eine Bestimmung ersetzt werden, die in rechtswirksamer Weise der ungültigen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 22 Allgemeines

In dieser Satzung ist lediglich aus Gründen der Lesbarkeit von der gleichzeitigen Verwendung der männlichen und weiblichen Form Abstand genommen worden. Selbstverständlich ist jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

Satzungsänderung beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29. September 2010 in Berlin.

gez.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder